

- 1) Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;
- 2) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
- 3) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
- 4) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,
soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
- 5) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
- 6) Unterschrift der Zeugen.

§. 13.

V. Ausführ-
stimmungen.

Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgebehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu.

§. 14.

Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der §. 38. des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867. (Bundesgesetzbl. S. 137.) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Bundes-Insel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Rebigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(N. v. Deder).